Preußische Gesetzsammlung

Nr. 27.

(Nr. 11148.) Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19./30. Oktober 1906. Vom 1. März / 13. März 1911.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe, von dem Wunsche geleitet, den von den beiderseitigen Bevollmächtigten wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 19./30. Oktober 1906 unterzeichneten Vertrag in einem Punkte einer Abänderung zu unterziehen, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Freiherrn von Coels v. d. Brügghen,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Kisker,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Sympher,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Biedenweg,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe

Höchstihren Staatsminister Freiherrn von Feilitzsch,
Höchstihren Staatsrat von Campe,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Bestimmung im Artikel II Abs. 3 des im Eingange bezeichneten Staatsvertrags, nach der die Preußische Regierung gehalten ist, von dem Rhein-Weser-Kanal eine einschiffige Abzweigung bis nach Lauenhagen vorzustrecken, wird aufgehoben.

Artikel II.

Als Ersatz für den Stichkanal nach Lauenhagen wird die Preußische Regierung bei Wiehagen, an der Kreuzungsstelle des Kanals mit der Eisenbahnverbindung von Stadthagen über Wiedensahl nach Nienburg, wegen deren Herstellung unter den vertragschließenden Parteien Einverständnis besteht, eine öffent-

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1911.

liche Schiffsliegestelle anlegen, die für zwei Kanalschiffe Raum bietet. Sie wird die Liegestelle mit einem Bohlwerk oder nach ihrer Wahl mit einer Ufermauer und den für den Güterumschlag notwendigen Gleisanlagen ausstatten, der Anlage auch Anschluß an die Amtsstraße von Stadthagen nach Wiedensahl verschaffen.

Artikel III.

Die Preußische Regierung wird die Liegestelle bei Wiehagen mit dem Staatsbahnhofe Stadthagen durch eine normalspurige, eingleisige Privatanschlußbahn verbinden, welche sich im wesentlichen an den Bahnkörper der Eisenbahn von Stadthagen über Wiedensahl nach Nienburg anlehnt und insbesondere deren Unterführung unter den Gleisen der Cöln-Mindener Bahn mitbenutzt.

Die Privatanschlußbahn endigt in Stadthagen an der Herminenstraße in der Nähe ihres Zusammentreffens mit der Windmühlenstraße. Die Kosten, welche preußischerseits für die Beschaffung des erforderlichen Grund und Bodens im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung auf dem Streckenteile von dem Bahnhofe der Rinteln-Stadthagener Privatbahn (Ostgrenze des Bahngeländes) bis zu der Herminenstraße aufgewandt werden, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, hat die Schaumburg-Lippische Regierung soweit zu erstatten, wie sie den Betrag von 10 000 Mark, in Worten „Zehntausend Mark", übersteigen.

Artikel IV.

Außer den in Artikel II und III genannten Ersatzanlagen wird die Preußische Regierung öffentliche Schiffsliegestellen bei Rusbend und bei Pollhagen ausführen; sie sind für ein Schiff zu bemessen. An den Aufwendungen für die Anlage bei Rusbend beteiligt sich die Schaumburg-Lippische Regierung mit einem einmaligen Beitrage in Höhe der Hälfte der preußischerseits verauslagten Baukosten, jedoch nur bis zu dem Höchstbetrage von 7 500 Mark, in Worten: „Siebentausendfünfhundert Mark".

Die Liegestellen bei Pollhagen und Rusbend erhalten ein Bohlwerk oder, wenn dies der Preußischen Regierung zweckmäßiger erscheint, eine Ufermauer.

Für den Wegeanschluß bei Pollhagen sorgt die Preußische Regierung; bei Rusbend wird er seitens der Schaumburg-Lippischen Regierung hergestellt.

Artikel V.

Der Betrieb, die Erneuerung und die Unterhaltung der Liegestellen bei Wiehagen, Rusbend und Pollhagen mit allem Zubehör, insbesondere den Wegeanschlüssen und dem Privatanschlußgleise Wiehagen—Stadthagen, geht auf die Fürstliche Regierung mit dem Tage über, an dem die zuständigen preußischen Minister den Betrieb auf der Kanalstrecke Minden—Hannover für eröffnet erklären.

Die Benutzung des Leinpfades darf durch den Hafenverkehr nicht beeinträchtigt werden; durch den Betrieb im Hafen darf insbesondere dem Treidelzuge vom Ufer aus auch bei Veränderung der Betriebsweise keinerlei Hindernis bereitet werden.

Sollte durch die mangelhafte bauliche Unterhaltung der Liegestellen der Kanalverkehr behindert werden, so sind die Königlich Preußischen Behörden nach zuvorigem Benehmen mit den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden berechtigt, die Schäden auf deren Kosten zu beseitigen.

Artikel VI.

Die Preußische und die Schaumburg-Lippische Regierung werden miteinander in Verhandlung treten, wenn das Fortbestehen der Liegestellen in ihrer jeweiligen Ausgestaltung mit der Sicherheit der Schiffahrt und mit der Bestimmung des Kanals für den allgemeinen Verkehr nicht mehr vereinbar sein sollte.

Veränderungen an den Liegestellen, welche auf die anstoßenden Kanalstrecken von Einfluß sind, können nur im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

Artikel VII.

Die Hafen- und Schiffahrtspolizei wird in den Liegestellen von den Schaumburg-Lippischen Behörden und Beamten gehandhabt; diese werden es sich angelegen sein lassen, auf die Anordnungen der preußischen Kanal- und Schiffahrtspolizeibehörden insoweit Rücksicht zu nehmen, als es erforderlich ist, um der polizeilichen Tätigkeit die Einheitlichkeit zu wahren.

Artikel VIII.

Die Feststellung der Tarife für die Benutzung der Liegestellen mit allem Zubehör, insbesondere dem Privatanschlußgleise Wiehagen—Stadthagen, erfolgt schaumburg-lippischerseits unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Preußischen Regierung.

Artikel IX.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1912 ratifiziert werden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen und damit der Vertrag in Kraft treten.

Zur Beglaubigung ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen worden.

Berlin, / Bückeburg, den 1. März / 13. März 1911.

(L. S.)	Frhr. v. Coels.	(L. S.)	Frhr. v. Feilitzsch.
(L. S.)	Kisker.	(L. S.)	v. Campe.
(L. S.)	Sympher.		
(L. S.)	Biedenweg.		

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11149.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Limburg a. L. Vom 5. September 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Heiligenhäuschen, Schwarzenstein, Bergerfeld, Carl, Dungern, Hilf, Holzmann, Kiel, Oberheide, Speicher, Simon, Servatius, Wilhelm, Wilhelm XII, Neuglück, Friedenstein, Großbach, Hubert, Jacobsfund, Rohr, Sumpf, August V, Eisenberg, Hermann, Ludwig III (Fundpunkt in der Gemarkung Dauborn), Schönehoffnung, Wersch, Fidelio, Hortensia, Weingarten, Kiesel, Großfeld, Sophie, Sophie I, Sophie II, Bergheil, Hängel, Joest, Paula, Schinderberg, Theresia, Vereinigung II, Ohren, Tanne, Arnstein, Concordia, Feldberg, Haupt, Jacobine, Ruppertsheck, Schmidtberg, Waldwiese, Niederberg, Stephanus, Walkerschacht, Wilhelmsluft, Kautstahlsgraben, Ludwig III (Fundpunkt in der Gemarkung Steeden)

am 1. Oktober 1911 beginnen soll.

Berlin, den 5. September 1911.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Küntzel.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.